

# **Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhallen in Werder/ Kölln in der Gemeinde Werder**

## **PRÄAMEBEL**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162), hat die *Gemeindevertretung Werder am 29.06.2022 nachstehende Gebührensatzung* beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Trauerhalle beantragt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen bei der Benutzung der Trauerhalle.
2. Die Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

### **§ 4**

#### **Gebührentarif**

Benutzungsgebühr Trauerhalle:

20,00 €

**§ 5**  
**Zusätzliche Leistungen**

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werder, 29.06.2022



Michael Frese  
Bürgermeister



- Siegel-

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhallen in Werder und in Kölln.**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Frese  
Bürgermeister